

Amtsblatt

für die Stadt Braunsbedra



12. Jahrgang

Braunsbedra, den 03.06.2026

Nummer 38

Bebauungsplan Nr.24, Geflügelhaltung auf ehem. SAZA-Gelände
Bebauungsplan Nr.25, Baumarkt Am Stadion
Impressum

Seite 1-2
Seite 2-3
Seite 1

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ der Stadt Braunsbedra

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in der Sitzung am 25.02.2026 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ in der Fassung vom Dezember 2025 beschlossen. Die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Satzungsbeschluss der Stadt Braunsbedra über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ der Stadt Braunsbedra wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ der Stadt Braunsbedra wird mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra, Bauamt, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage der Stadt Braunsbedra unter der Adresse: <https://www.braunsbedra.de/de/bebauungsplanung.html> einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ der Stadt Braunsbedra Auskunft erteilt.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Braunsbedra unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Des Weiteren wird auf § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den

Seite 1 von 3

Impressum Amtsblatt für die Stadt Braunsbedra, im Internet www.braunsbedra.de

Herausgeber: Der Bürgermeister; Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra, Tel. 034633/400; Postanschrift Postfach 56, 06242 Braunsbedra

Verantwortlich: Stadt Braunsbedra / Hauptamt

Satz/ Druck: Stadt Braunsbedra

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in der Stadtverwaltung, Markt 1, und der Stadtbibliothek, Goethestraße 33. Es kann abonniert werden. Bezug und Informationen: Stadt Braunsbedra, Hauptamt, Postfach 56, 06242 Braunsbedra, Tel. 034633/40117, E-Mail: spiess@braunsbedra.de

Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Braunsbedra, den 02.06.2026

- Siegel -

Schmitz
Bürgermeister
Stadt Braunsbedra

Anlage 1

Übersichtskarte

auf der Grundlage der topographischen Karte DTK 25 aus dem digitalen Basisdatenlandschaftsmodell des amtlichen topographischen Informationssystems (ATKiS-Basis-DLM 26) des Amtes für Landesvermessung und Geobasisinformation Sachsen –Anhalt, 2023



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 25 „Baumarkt Am Stadion“

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in öffentlicher Sitzung am 28.05.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanes Nr. 25 „Baumarkt Am Stadion“ nach § 13a BauGB in der Fassung vom März 2026 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Anlagen wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 „Baumarkt Am Stadion“ in Kraft.

Die Satzung mit den Textlichen Festsetzungen, Begründung und sämtlichen Anlagen im Bauamt der Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra während der öffentlichen Sprechzeiten zu jeder-manns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen einschließlich Begründung nebst Anlagen auf der Internetseite der Stadt Braunsbedra eingesehen werden unter:

www.Braunsbedra.de

- Wirtschaft & Bauen
- Stadtplanung
- Bebauungsplanung

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hin-gewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunsbedra geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39

bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Braunsbedra, den 02.06.2026
- Siegel -

Schmitz
Bürgermeister
Stadt Braunsbedra

